

# Aufgaben Zivilrichter erster Instanz

## Besonderer Teil

### 10. Dispositionsmöglichkeiten

#### 10.1 Überblick

#### 10.2 Prozessvergleich

#### 10.3 Erledigungserklärung

#### 10.4 teilweise Disposition

##### 10.4.1 teilweise Klagerücknahme

##### 10.4.2 teilweise übereinstimmende Erledigungserklärung

##### 10.4.3 **teilweises Anerkenntnis**

# Dispositionsmöglichkeiten

## Prozesshandlungen

◆ Säumnis zweckmäßiger?

◆ zweckmäßiger zu erfüllen  
+ übereinst. Erledigung?

◆ **Anerkenntnis**

**Entscheidung über Kosten erfolgt** (gem § 91 idR zL d. Bekl., Ausnahme § 93)

„gerechte“ Kostenverteilung bei teilweiser Disposition z.T. aufwändig

● **für alle Prozesshandlungen gilt**

- 
- 
- 

- **Rückn/Anerk/Erledgserkl: beschränkt auf Teil d. Streitgegenst. mögl.**

# Aufgaben Zivilrichter erster Instanz

## Besonderer Teil

### 10.4.3 teilweises Anerkenntnis

**vor** der mdl. Verhandlung      **in** der mdl. Verhandlung

**Urteil über den Rest schreiben**

**u.a. einheitliche Kostengrundentscheidung**

**volle fiktive T-Geb.!**

Quotelung anerk-Teil / Rest:

**nach entstandenen  
Gebühren ??**

= rechnen = „aufwändig“?

**Übungsfall**

Quotelung anerk-Teil / Rest:

**nach anfänglichem  
Gebührenstreitwert**

„einfach“

## Teilanerkennnis **vor** mdl. Verhandlung

**Klage über 5.000 EUR; Bekl. erkennt vor der mdl. Verhandlung 2.000,00 EUR an, nachdem er vor Klageerhebung vergeblich zur Zahlung aufgefordert wurde; Rest erweist sich nach mdl. Verhdl. als unbegründet; Parteien sind anwaltlich vertreten.**

## Teilanerkenntnis **vor** mdl. Verhandlung

Klage über 5.000 EUR; Bekl. erkennt vor der mdl. Verhandlung 2.000,00 EUR an, nachdem er vor Klageerhebung vergeblich zur Zahlung aufgefordert wurde; Rest erweist sich nach mdl. Verhdl. als unbegründet; Parteien sind anwaltlich vertreten. **Der Richter kann unterschiedlich verfahren:**

1. Alt.: Es wird **vor** d. mdl. Verh. zunächst über d. anerkannten Teil entschieden

**„Teilanerkenntnisurteil“**

**Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 2.000,00 EUR zu zahlen.**

## Teilanerkenntnis **vor** mdl. Verhandlung

Klage über 5.000 EUR; Bekl. erkennt vor der mdl. Verhandlung 2.000,00 EUR an, nachdem er vor Klageerhebung vergeblich zur Zahlung aufgefordert wurde; Rest erweist sich nach mdl. Verhdl. als unbegründet; Parteien sind anwaltlich vertreten. Der Richter kann unterschiedlich verfahren:

1. Alt.: Es wird **vor** d. mdl. Verh. zunächst über d. anerkannten Teil entschieden

### „Teilanerkenntnisurteil“

**Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 2.000,00 EUR zu zahlen.**

**Die Kostengrundentscheidung bleibt dem Schlussurteil vorbehalten.**

## Teilanerkenntnis **vor** mdl. Verhandlung

Klage über 5.000 EUR; Bekl. erkennt vor der mdl. Verhandlung 2.000,00 EUR an, nachdem er vor Klageerhebung vergeblich zur Zahlung aufgefordert wurde; Rest erweist sich nach mdl. Verhdl. als unbegründet; Parteien sind anwaltlich vertreten. Der Richter kann unterschiedlich verfahren:

1. Alt.: Es wird **vor** d. mdl. Verh. zunächst über d. anerkannten Teil entschieden

### „Teilanerkenntnisurteil“

**Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 2.000,00 EUR zu zahlen.**

**Die Kostengrundscheidung bleibt dem Schlussurteil vorbehalten.**

**Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar**

## Teilerkenntnis **vor** mdl. Verhandlung

Klage über 5.000 EUR; Bekl. erkennt vor der mdl. Verhandlung 2.000,00 EUR an, nachdem er vor Klageerhebung vergeblich zur Zahlung aufgefordert wurde; Rest erweist sich nach mdl. Verhdl. als unbegründet; Parteien sind anwaltlich vertreten. Der Richter kann unterschiedlich verfahren:

1. Alt.: Es wird **vor** d. mdl. Verh. zunächst über d. anerkannten Teil entschieden
2. Alt. : Es ergeht auf die mdl. Verhandlung eine **einheitliche** Entscheidung

- **Entscheidung in der Klausur**

1. Alt.: „Schlussurteil“

2. Alt.: „Anerkenntnisurteil und (End-)Urteil“



## Teilanerkennnis **vor** mdl. Verhandlung

Klage über 5.000 EUR; Bekl. erkennt vor der mdl. Verhandlung 2.000,00 EUR an, nachdem er vor Klageerhebung vergeblich zur Zahlung aufgefordert wurde; Rest erweist sich nach mdl. Verhdl. als unbegründet; Parteien sind anwaltlich vertreten. Der Richter kann unterschiedlich verfahren:

1. Alt.: Es wird **vor** d. mdl. Verh. zunächst über d. anerkannten Teil entschieden
2. Alt. : Es ergeht auf die mdl. Verhandlung eine **einheitliche** Entscheidung

- **Entscheidung in der Klausur**
- **Hauptsachetenor**

1. Alt. Schlussurteil: Die Klage wird abgewiesen.

2. Alt.: Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 2.000,-- € zu zahlen.  
Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

## Teilanerkenntnis **vor** mdl. Verhandlung

Klage über 5.000 EUR; Bekl. erkennt vor der mdl. Verhandlung 2.000,00 EUR an, nachdem er vor Klageerhebung vergeblich zur Zahlung aufgefordert wurde; Rest erweist sich nach mdl. Verhdl. als unbegründet; Parteien sind anwaltlich vertreten. Der Richter kann unterschiedlich verfahren:

1. Alt.: Es wird **vor** d. mdl. Verh. zunächst über d. anerkannten Teil entschieden
2. Alt. : Es ergeht auf die mdl. Verhandlung eine **einheitliche** Entscheidung

- **Entscheidung in der Klausur**
- **Hauptsachetenor**
- **allgemeine Überlegungen zur Kostenverteilung**

Bekl. hat für anerkannten Teil die Kosten nach § 91 (Ausnahme § 93) und Kläger für streitigen Teil ebenfalls nach § 91 zu tragen, daher insgesamt teilw. Unterliegen gemäß 92 I

# Teilanerkenntnis **vor** mdl. Verhandlung

Klage über 5.000 EUR; Bekl. erkennt vor der mdl. Verhandlung 2.000,00 EUR an, nachdem er vor Klageerhebung vergeblich zur Zahlung aufgefordert wurde; Rest erweist sich nach mdl. Verhdl. als unbegründet; Parteien sind anwaltlich vertreten. Der Richter kann unterschiedlich verfahren:

1. Alt.: Es wird **vor** d. mdl. Verh. zunächst über d. anerkannten Teil entschieden
2. Alt. : Es ergeht auf die mdl. Verhandlung eine **einheitliche** Entscheidung

- Entscheidung in der Klausur
- Hauptsachetenor
- allgemeine Überlegungen zur Kostenverteilung
- Bestimmung der **Quote nach dem anfänglichen Gebührenstreitwert**  
„einfach“

Ein teilweises Anerkenntnis hat **keine Auswirkung auf die Gebühren** (Gerichtsgebühren und Rechtsanwaltsgebühren):

- bei Ger-geb nicht, weil der Rechtsstreit nicht „insgesamt“ erledigt ist (KV 1211)
- Wird **in** der mdl. Vhdl. teilweise anerkannt, bekommen beide Anwälte auf den gesamten Streitwert eine 1,2 T-gebühr
- Wird **vor** der mdl. Vhdl. anerkannt und ergeht gem. § 307 ohne mdl. Vhdl. vorab ein Teilanerkenntnisurteil, gilt nach VV Nr. 3104 Abs. 1 Nr. 1 dasselbe. Es gibt dann also eine „**fiktive**“ **1,2 T-gebühr**

## Teilanerkennnis **vor** mdl. Verhandlung

Klage über 5.000 EUR; Bekl. erkennt vor der mdl. Verhandlung 2.000,00 EUR an, nachdem er vor Klageerhebung vergeblich zur Zahlung aufgefordert wurde; Rest erweist sich nach mdl. Verhdl. als unbegründet; Parteien sind anwaltlich vertreten. Der Richter kann unterschiedlich verfahren:

1. Alt.: Es wird **vor** d. mdl. Verh. zunächst über d. anerkannten Teil entschieden
2. Alt. : Es ergeht auf die mdl. Verhandlung eine **einheitliche** Entscheidung

- Entscheidung in der Klausur
- Hauptsachetenor
- allgemeine Überlegungen zur Kostenverteilung
- Bestimmung der **Quote nach dem anfänglichen Gebührenstreitwert**
- Tenor Kostengrundentscheidung

Von den Kosten des Rechtsstreits haben der Kläger  $\frac{3}{5}$  und der Beklagte  $\frac{2}{5}$  zu tragen.

# Teilanerkenntnis **vor** mdl. Verhandlung

Klage über 5.000 EUR; Bekl. erkennt vor der mdl. Verhandlung 2.000,00 EUR an, nachdem er vor Klageerhebung vergeblich zur Zahlung aufgefordert wurde; Rest erweist sich nach mdl. Verhdl. als unbegründet; Parteien sind anwaltlich vertreten. Der Richter kann unterschiedlich verfahren:

1. Alt.: Es wird **vor** d. mdl. Verh. zunächst über d. anerkannten Teil entschieden
2. Alt. : Es ergeht auf die mdl. Verhandlung eine **einheitliche** Entscheidung

- **Entscheidung in der Klausur**
- **Hauptsachetenor**
- **allgemeine Überlegungen zur Kostenverteilung**
- **Bestimmung der Quote nach dem anfänglichen Gebührenstreitwert**
- **Tenor Kostengrundentscheidung**
- **Tenor vorläufige Vollstreckbarkeit**

1. Alt.: **Kläger** kann aufgrund des Schlussurteils in der Hauptsache nichts vollstrecken; er kann aufgrund des Schlussurteils nur die Kosten vollstrecken, die auf dem Anerkenntnis beruhen. Wegen § 708 Nr. 1 ist es deshalb vertretbar, wenn der Kläger ohne Sicherheitsleistung die Kosten vollstrecken kann. Für den **Beklagten** gilt § 708 Nr. 11, 711:

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung des Beklagten gegen Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages\* abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

\*...alternative Formulierung: ...von (110 %) des aufgrund des Urteils... -> s. dazu AT 6.3.2.6

## Teilanerkenntnis **vor** mdl. Verhandlung

Klage über 5.000 EUR; Bekl. erkennt vor der mdl. Verhandlung 2.000,00 EUR an, nachdem er vor Klageerhebung vergeblich zur Zahlung aufgefordert wurde; Rest erweist sich nach mdl. Verhdl. als unbegründet; Parteien sind anwaltlich vertreten. Der Richter kann unterschiedlich verfahren:

1. Alt.: Es wird **vor** d. mdl. Verh. zunächst über d. anerkannten Teil entschieden
2. Alt. : Es ergeht auf die mdl. Verhandlung eine **einheitliche** Entscheidung

- Entscheidung in der Klausur
- Hauptsachetenor
- allgemeine Überlegungen zur Kostenverteilung
- Bestimmung der Quote nach dem anfänglichen Gebührenstreitwert
- Tenor Kostengrundentscheidung
- Tenor vorläufige Vollstreckbarkeit

1. Alt.: **Kläger** kann aufgrund des Schlussurteils in der Hauptsache nichts vollstrecken; er kann aufgrund des Schlussurteils nur die Kosten vollstrecken, die auf dem Anerkenntnis beruhen. Wegen § 708 Nr. 1 ist es deshalb vertretbar, wenn der Kläger ohne Sicherheitsleistung die Kosten vollstrecken kann. Für den **Beklagten** gilt § 708 Nr. 11, 711:

2. Alt.: wie 1. Alt.

## Teilanerkenntnis **vor** mdl. Verhandlung

Klage über 5.000 EUR; Bekl. erkennt vor der mdl. Verhandlung 2.000,00 EUR an, nachdem er vor Klageerhebung vergeblich zur Zahlung aufgefordert wurde; Rest erweist sich nach mdl. Verhdl. als unbegründet; Parteien sind anwaltlich vertreten. Der Richter kann unterschiedlich verfahren:

1. Alt.: Es wird **vor** d. mdl. Verh. zunächst über d. anerkannten Teil entschieden
2. Alt. : Es ergeht auf die mdl. Verhandlung eine **einheitliche** Entscheidung

- Entscheidung in der Klausur
- Hauptsachetenor
- allgemeine Überlegungen zur Kostenverteilung
- Bestimmung der Quote nach dem anfänglichen Gebührenstreitwert
- Tenor Kostengrundentscheidung
- Tenor vorläufige Vollstreckbarkeit
- Streitwertfestsetzung

Der Gebührenstreitwert beträgt für die Gerichts- und Verfahrensgebühren einheitlich 5.000,00

# Teilanerkenntnis **vor** mdl. Verhandlung

Klage über 5.000 EUR; Bekl. erkennt vor der mdl. Verhandlung 2.000,00 EUR an, nachdem er vor Klageerhebung vergeblich zur Zahlung aufgefordert wurde; Rest erweist sich nach mdl. Verhdl. als unbegründet; Parteien sind anwaltlich vertreten. Der Richter kann unterschiedlich verfahren:

1. Alt.: Es wird **vor** d. mdl. Verh. zunächst über d. anerkannten Teil entschieden
2. Alt. : Es ergeht auf die mdl. Verhandlung eine **einheitliche** Entscheidung

- Entscheidung in der Klausur
- Hauptsachetenor
- allgemeine Überlegungen zur Kostenverteilung
- Bestimmung der Quote nach dem anfänglichen Gebührenstreitwert
- Tenor Kostengrundentscheidung
- Tenor vorläufige Vollstreckbarkeit
- Streitwertfestsetzung
- Besonderheiten Tatbestand

z.B. vor Antrag d. Klägers erwähnen, dass bereits Teilanerkenntnisurteil ergangen ist (bei 1. Alt.) oder (bei 2.Alt.) zwischen Antrag d. Klägers und Antrag des Beklagten prozessuales Anerkenntnis erwähnen.

wichtig: prozessuales Anerkenntnis ist kein Geständnis, d.h. Streitiges wird durch Anerkenntnis nicht unstreitig



# Teilanerkenntnis **vor** mdl. Verhandlung

Klage über 5.000 EUR; Bekl. erkennt vor der mdl. Verhandlung 2.000,00 EUR an, nachdem er vor Klageerhebung vergeblich zur Zahlung aufgefordert wurde; Rest erweist sich nach mdl. Verhdl. als unbegründet; Parteien sind anwaltlich vertreten. Der Richter kann unterschiedlich verfahren:

1. Alt.: Es wird **vor** d. mdl. Verh. zunächst über d. anerkannten Teil entschieden
2. Alt. : Es ergeht auf die mdl. Verhandlung eine **einheitliche** Entscheidung

- **Entscheidung in der Klausur**
- **Hauptsachetenor**
- **allgemeine Überlegungen zur Kostenverteilung**
- **Bestimmung der Quote nach dem anfänglichen Gebührenstreitwert**
- **Tenor Kostengrundentscheidung**
- **Tenor vorläufige Vollstreckbarkeit**
- **Streitwertfestsetzung**
- **Besonderheiten Tatbestand**
- **Besonderheiten Entscheidungsgründe**
  - EG befassen sich materiell nur noch mit dem Rest
  - Kostengrundentscheidung am Ende der EG kurz begründen wenn Beklagter „**Kostenantrag nach § 93**“ stellt
    - \* sofortiges Anerkenntnis?
    - \* kein Anlass zur Klage gegeben?
      - > vorprozessuale Mahnung wichtig

# Zweckmäßigkeitserüberlegungen des Bekl-Vertreters

Klage über 5.000 EUR; Bekl. **erkennt** vor der mdl. Verhandlung 2.000,00 EUR **an**, nachdem er vor Klageerhebung vergeblich zur Zahlung aufgefordert wurde; Rest erweist sich nach mdl. Verhdl. als unbegründet; Parteien sind anwaltlich vertreten.

geht auch im schriftlichen Vorverfahren: „**teilweise Verteidigungsanzeige**“

**1. Alt.:** **Teilweise Säumnis** wäre günstiger als teilweises Anerkenntnis

nur 0,5 Terminsgebühr beim Kl-V, keine Terminsgebühr beim Bekl.-V

König: Anerkenntnis statt Säumnis - Nach dem RVG vielfach ein anwaltlicher Kunstfehler, NJW 2005, 1243

**2. Alt.:** teilweise Zahlung und **Erledigungserklärung mit Kostenübernahmeerklärung** des Beklagten ist günstiger als Säumnis/Anerkenntnis

auf keiner Seite Terminsgebühren

Schneider: Kostengünstige Beendigung bei aussichtsloser Klageverteidigung, NJW-Spezial 2012, 731